

**Anfrage des  
Ratsherrn Maniera:  
Freiwillige Aufnahme von Asylbewerbern und Flüchtlingen**

**Frage 1:**

Auf welcher rechtlichen Grundlage wäre es der Stadt Düsseldorf erlaubt, entgegen der bestehenden Zuweisungsschlüssel generell weitere Asylbewerber und Flüchtlinge aufzunehmen?

**Antwort:**

Für unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen gilt:

Der § 42 a SGB VIII verpflichtet das Jugendamt ausländische unbegleitete Minderjährige(UmA) in Obhut zu nehmen.

Das Jugendamt entscheidet über die Anmeldung zum Verteilverfahren. Der Zuweisungsschlüssel der für die Verteilung zuständigen Landesbehörde (in NRW das Landesjugendamt) sichert, dass alle Kommunen mindestens ihrer Größe entsprechend anteilig UmA aufnehmen. Er stellt keine Obergrenze fest.

Für über 18-jährige Asylbewerber\*innen und Flüchtlinge gilt:

Der Zuweisungsschlüssel der für die Verteilung zuständigen Bezirksregierung Arnsberg sichert, dass alle Kommunen mindestens ihrer Größe entsprechend anteilig Flüchtlinge aufnehmen. Er stellt keine Obergrenze fest.

**Frage 2:**

Bei wie vielen Asylbewerbern und Flüchtlingen konnte bisher das Alter zuverlässig festgestellt werden und auf welche Erkenntnisse basierten diese Feststellungen?

**Antwort:**

Für unbegleitete minderjährige Ausländer\*innen gilt:

Sollten geeignete Unterlagen fehlen, wird die Altersfeststellung gem. den gesetzlichen Regelungen des § 42 f SGB VIII und der Empfehlungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter vom 28.4.2017 durch 2 erfahrene Fachkräfte des Jugendamtes durchgeführt. Dabei werden Dolmetscher / Kulturmittler in Anspruch genommen.

Nur in Einzelfällen (z.B. Strafverfahren) war es bisher erforderlich, einer Alterseinschätzung durch das Rechtsmedizinische Institut der Universität Düsseldorf vornehmen zu lassen.

**Frage 3:**

Wie hoch sind die jährlichen Gesamtkosten von unbegleiteten, minderjährigen Flüchtlingen in Düsseldorf und auf welche Altersgruppen verteilen sich die Personen (aufgeteilt nach den letzten 5 Jahren und den jeweiligen Altersgruppen)?

**Antwort:**

Der Jahresaufwand für Hilfen zur Erziehung gem. §§ 27ff SGB VIII für unbegleitete minderjährige und junge, volljährige Ausländer betrug

in 2015 rd. 12,8 Mio. €  
in 2016 rd. 26,7 Mio. €  
in 2017 rd. 22,6 Mio. €  
in 2018 rd. 18,7 Mio. € und  
in 2019 rd. 12,1 Mio. €.

Dies sind die Kosten der Jugendhilfe (Unterbringung, pädagogische Betreuung, Ernährung, Bekleidung, Taschengeld, Kosten für Dolmetscher/ Kulturmittler). Diese Kosten werden der Stadt Düsseldorf durch den Landschaftsverband erstattet. Die Altersverteilung dieses Personenkreises sah in den letzten 5 Jahren wie folgt aus (Stichtag jeweils der 31.12. des Jahres):

<b>Altersgruppe</b>	<b>2015</b>	<b>2016</b>	<b>2017</b>	<b>2018</b>	<b>2019</b>
0 bis 18	428	537	454	318	178
über 18 Jahre	81	74	130	209	207
<b>gesamt</b>	<b>509</b>	<b>611</b>	<b>584</b>	<b>527</b>	<b>385</b>